

Benützungsreglement Gemeindesaal Kinziggrabenstrasse

§ 1 Angebot

Der Gemeindesaal Gebenstorf mit seinen Nebenräumen dienen der Pflege und Förderung des sportlichen, kulturellen, bildenden, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Gebenstorf und ihres Einzugsgebietes.

Dazu stehen zur Verfügung:

- Gemeindesaaal und Foyer
- Küche
- Garderobe
- WC-Anlagen

§ 2 Zweck

Der Saal darf für folgende Veranstaltungen nicht benutzt werden:

- Hochzeiten
- Tierausstellungen
- Rock-, Pop- und Disco-Anlässe
- Veranstaltungen mit religiösem Charakter

Der Gemeinderat kann Ausnahmebewilligungen erteilen.

§ 3 Zuständigkeit

Betrieb und Unterhalt des Saales inkl. aller Nebenräume fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Er kann die Zuständigkeit auch delegieren. Die Gemeindekanzlei kontrolliert und koordiniert die Anmeldungen und erteilt die Benützungsbewilligungen. Die Angestellten der Hauswartdienste Gemeinde Gebenstorf führen eine korrekte Übergabe sowie eine entsprechende Abnahme durch.

§ 4 Reservationen

Benützungsgesuche sind der Gemeindekanzlei mindestens drei Wochen im Voraus einzureichen.

Anlässlich der Datenkonferenz im November werden die ortsansässigen Vereine jeweils verpflichtet, ihre Anlässe bekannt zu geben und die Gesuche bis spätestens 15. Januar einzureichen. Nach diesem Datum wird der Saal auch für private Anlässe definitiv vergeben. Gemeindeeigene Anlässe haben Vorrang.

§ 5 Bewilligungsstelle

Über Benützungsgesuche entscheidet die Gemeindekanzlei der Gemeinde Gebenstorf. Die Bewilligung des Gesuches erfolgt schriftlich. Über die Bewilligung wird Kontrolle geführt.

§ 6 Vermietung

Der Gemeindesaal wird lediglich an volljährige Personen, an Vereine und Organisationen vermietet.

Die Gemeindekanzlei Gebenstorf behält sich die Möglichkeit vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung des Gemeindesaals abzulehnen.

§ 7 Sperrdaten

An folgenden Daten und Feiertagen steht der Gemeindesaal nicht zur Benützung zur Verfügung:

Karfreitag bis und mit Ostermontag

- Auffahrt
- Während der ordentlichen Sommerferien
- Heiligabend bis und mit Berchtoldstag

§ 8 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und können bei Bedarf jederzeit angepasst werden.

Für die Benützung der Räumlichkeiten sind Gebühren, Abgaben und Nebenkosten gestützt auf die Tarifordnung (Anhang) sowie allfällige anderweitige Kosten gemäss den Bestimmungen in der Benützungsbewilligung zu entrichten.

Für die temporäre Benützung zwecks Proben, Übungen, Kursen und Versammlungen ortsansässiger Organisationen oder Vereine ist keine Entschädigung zu entrichten.

§ 9 Unentgeltliche Benützung Gemeindesaal

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch des Veranstalters ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Nebenkosten sind in der Regel zu bezahlen.

- ¹ Der Gemeindesaal steht folgenden Personenkreisen unentgeltlich zur Verfügung:
- Behörden und Kommissionen von Gebenstorf
- Kirchliche Institutionen aus Gebenstorf
- Gemeinnützige Institutionen aus Gebenstorf
- Lehrkräften für schulische Anlässe
- Nothelferkurse Samariterverein Gebenstorf
- Ortsparteien für öffentliche Anlässe
- Vereinen für öffentliche Anlässe
- ² **Einmal pro Jahr** wird der Gemeindesaal unentgeltlich zur Verfügung gestellt für:
- Ortsansässige Vereine und Ortsparteien (ausgenommen die unter §2 erwähnten Anlässe) für interne Anlässe wie Generalversammlung, Parteienversammlung und dergl.

§ 10 Schlüssel Annahme und Rückgabe

Der Schlüssel zum Gemeindesaal wird vom Hauswart direkt in genannter Örtlichkeit übergeben. Der Gemeindesaal kann am Benützungstag ab 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung mit dem Hauswart bezogen werden. Der Schlüssel ist am folgenden Tag bis spätestens 09.00 Uhr wieder abzugeben – in Absprache mit dem Hauswart. Das Abholen des Schlüssels ist

mindestens 5 Tage vor dem Benützungstag mit dem Hauswart abzusprechen.

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Bewilligungsinhaber für die Kosten von neuen Schlössern.

§ 11 Annullation

¹Bei Annullierung der ausgestellten Benützungsbewilligung, **bis zwei Wochen vor dem Anlass**, wird dem Bewilligungsinhaber eine Umtriebsentschädigung von 50% der Benützungsgebühr verrechnet. Bei bereits bezahlter Benützungsgebühr, erfolgt die hälftige Rückerstattung durch die Gemeinde an den Bewilligungsinhaber.

²Bei Annullierung der ausgestellten Benützungsbewilligung, **innerhalb zwei Wochen vor dem Anlass**, muss die gesamte Benützungsgebühr durch den Bewilligungsinhaber abgegolten werden.

³Eine Annulationskostenentschädigung ist nur in jenen Fällen nicht geschuldet, wenn triftige und nachweisliche Gründe vorliegen, die dem Bewilligungsinhaber eine Benützung der Liegenschaft nach gesundem Menschenverstand nicht zumuten lassen (z.B. Krankheit unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses, eigener oder Todesfall von nahen Angehörigen).

§ 12 Allgemeine Benützungsstimmungen

Folgende Bedingungen sind bei der Benützung des Gemeindesaals strikte einzuhalten:

- a. Die Hausordnung sowie die Bestimmungen dieses Reglementes sind zu beachten bzw. einzuhalten und den Weisungen des Hauswartes ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- b. Die Benützer behandeln den Gemeindesaal und das Mobiliar schonend und achten darauf, dass keine Schäden entstehen. Beschädigungen werden zu Lasten der Benützer behoben.
- c. Die Benützer sind verpflichtet allfällige, bei Mietantritt festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hauswart umgehend zu melden.
- d. In den Räumlichkeiten des Saals sowie im Vorraum zum Lift gilt striktes Rauchverbot.
- e. Die im Gemeindesaal aufgestellten Stühle und Tische dürfen nicht in den Aussenbereich befördert und aufgestellt werden.

- f. Der Feuerlöscher darf nur im Notfall benützt werden. Bei Missbrauch des Feuerlöschers wird dem Bewilligungsinhaber eine Entschädigung von Fr. 250.-- erhoben.
- g. Grillieren in den Räumlichkeiten sowie im Aussenbereich ist verboten.
- h. Vor Verlassen des Gemeindesaals sind sämtliche Lichter im Innen- wie im Aussenbereich auszuschalten.
- i. Tische und Stühle sind feucht zu reinigen. Reissnägel, Klebebandreste und Heftklammern müssen entfernt werden. Der Gemeindesaal inkl. Umgebung sowie die WC-Anlagen müssen nach Benützung aufgeräumt, gründlich gereinigt, die Böden feucht aufgenommen und bis 9.00 Uhr des folgenden Tages in einwandfreiem Zustand abgeben werden. Über das Genügen der Reinigung entscheidet der Hauswart. Bei Mehraufwendungen des Hauswartes als Folge ungenügender Reinigung oder mangelhafter Abfallentsorgung, wird eine zusätzliche Entschädigung von CHF 80.00 pro Stunde erhoben.

§ 13 Abfallentsorgung

Benützer haben die durch ihre Veranstaltung anfallenden Abfallentsorgungskosten gemäss den Ansätzen der Tarifordnung (Anhang) zu übernehmen. Der Abfall muss mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden.

§ 14 Verhalten im Innen- und Aussenraum – Lärm

Der Gemeindesaal befindet sich in Mitten des Wohngebietes. Deshalb sind die Benützer grundsätzlich zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft verpflichtet. Insbesondere gelten folgende Regelungen:

- Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- Veranstaltungen unter Verwendung technischer Hilfsmittel wie Lichtoder Verstärkeranlagen sind im Aussenbereich verboten. Im Innenbereich ist die Musik ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
 Die Türen und Dachfenster sind während des gesamten Anlasses strikte
 geschlossen zu halten.
- In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist jeglicher Lärm, der die Nachtruhe stört, verboten. Live Musik ist bis längstens 22.30 Uhr gestattet.
- Im Aussenbereich haben sich die Benützer ruhig und unauffällig zu verhalten und jeglicher Lärm ist zu unterlassen.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kommunalen Polizeireglementes.

§ 15 Parkierung

Für die Parkierung von Motorfahrzeugen sind die Parkplätze zu benützen (kath. Kirchplatz und Parkplatz Unterriedenstrasse). Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art entlang der Unterriedenstrasse ist verboten. Ferner ist das Parkierungsverbot auf dem Vorplatz des Feuerwehrlokals unbedingt zu beachten.

§ 16 Organisatorische Abweichungen

Über organisatorische Abweichungen entscheidet der Hauswart.

§ 17 Zuwiderhandlungen

Benützer, welche gegen dieses Reglement verstossen, werden mit Bussen bis zu Fr. 2'000.-- bestraft. Im Weiteren behält sich der Gemeinderat vor, bei wiederholten und besonders krassen Zuwiderhandlungen ein Benützungsverbot zu erlassen.

§ 18 Genehmigung und Rechtskraft

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 04. November 2019 genehmigt. Es ersetzt jenes vom 20. Juni 1995. Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

GEMEINDERAT GEBENSTORF

Der Gemeindeammann sig. Fabian Keller

Der Gemeindeschreiber sig. Stefan Gloor

Anhang I

Veranstaltungen ohne Eintrittsgebühr

Vereine, politische Parteien CHF 150.00

Privatpersonen und Firmen CHF 400.00

Veranstaltungen mit Eintrittsgebühr

Vereine, Privatpersonen und Firmen CHF 650.00

Optionale Abfallentsorgung CHF 100.00 pro Container

Aufwendungen Hauswart für Nachreinigungen etc.

CHF 80.00 pro Stunde

Annulationskosten 50 % der Bewilligungsgebühr bis zwei Wochen vor dem

Anlass

100 % der Bewilligungsgebühr innerhalb zwei Wochen vor

dem Anlass